

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	<p>Gemeinderat Hirschthal Der Gemeinderat Hirschthal ist mit der Aufnahme der Gemeinde Erlinsbach AG sowie mit den Anpassungen der Polizeiverordnung einverstanden (Beschluss des Gemeinderates Hirschthal vom 8. August 2022).</p> <p>Gemeinderat Küttigen Der Gemeinderat Küttigen stimmt mit Beschluss vom 25. Juli 2022 dem Entwurf der revidierten Polizeiverordnung zu, mit einer Anmerkung zu § 2 Abs. 2 lit. a PolVO (vgl. unten).</p> <p>Gemeinderat Oberentfelden Der Gemeinderat Oberentfelden ist mit der Aufnahme der Gemeinde Erlinsbach AG sowie mit den Anpassungen der Polizeiverordnung einverstanden (Beschluss des Gemeinderates Oberentfelden vom 15. August 2022).</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
<p><i>Der Stadtrat Aarau und die Gemeinderäte Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden sowie Erlinsbach AG (nachfolgend "Vertragsgemeinden" genannt) erlassen,</i></p>			

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾, §§ 4, 12b Abs. 2 und 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005²⁾ sowie § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 26. Mai 2021³⁾,</p>			
<p><i>folgende Polizeiverordnung (PoIVO):</i></p>			
<p>§ 2 Polizeiorgane</p>	<p>Gemeinderat Küttigen Der Gemeinderat Küttigen wünscht die folgende Anpassung des § 2 Abs. 2 lit. a) PoIVO: "die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder <i>Frau Gemeindepräsidentin oder Herr Gemeindepräsident</i>".</p>	<p>Der Begriff "Gemeindeammann" steht für "Inhaber eines Amtes". Da die Amtsbezeichnung in der kantonalen Verfassung explizit erwähnt wird (§ 107 Abs. 1 KV), würde eine Änderung der Bezeichnung eine Verfassungsänderung erfordern. Für das Innenverhältnis haben die Gemeinden jedoch das Recht, die Bezeichnung Gemeindepräsident durch eine Regelung in der Gemeindeordnung zu verwenden (Handbuch Gemeinderecht, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, Fassung vom 1. Juli 2020, Ziff. 4. 2).</p>	<p>Keine Änderung.</p>

1) SAR [171.100](#)
2) SAR [531.200](#)
3) SAR [251.213](#)

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
b) die Abteilung Sicherheit der Stadt Aarau.		In allen Gemeindeordnungen der betroffenen Gemeinden wird aktuell die Bezeichnung "Gemeindeammann" verwendet. Daher ist es richtig, auch in der PolVO diese Bezeichnung zu verwenden.	
§ 3 Stadtpolizei 1 Mit der Ausübung des Polizeidienstes auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden ist die Abteilung Sicherheit der Stadt Aarau (nachfolgend Polizei genannt) gemäss Polizeigesetz, dem Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾ und der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PolV) vom 26. Mai 2021 ²⁾ sowie gemäss Gemeindevertrag betreffend Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung und dem dazu gehörenden Pflichtenheft beauftragt.			
§ 14 Öffentliche Anlagen 1 Wer die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat oder von der zuständigen Stelle festgelegten Benützungsvorschriften und Benützungzeiten für öffentliche Anlagen wie insbesondere Schulanlagen, Parks, Kinderspielflächen, Feuerstellen oder Entsorgungsmulden nicht befolgt, wird bestraft.			

¹⁾ SAR [531.210](#)

²⁾ SAR [531.211](#)

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>§ 17 Bettel</p> <p>³ Die durch strafbares Betteln erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.</p>	<p>SP Stadt Aarau Die SP Stadt Aarau ist der Meinung, dass das Bettelverbot unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR abgeschafft werden soll. Demnach ist die SP auch dagegen, dass Vermögensgegenstände eingezogen werden.</p>	<p>Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) "Lacatus c. Suisse" vom 19. Januar 2021 ergibt sich keine allgemeine Erlaubnis zum Betteln. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, hat der EGMR beschlossen, dass das Verbot des passiven Bettels Art. 8 EMRK verletzt, wenn der Bettel Mittel zur Existenzsicherung dient. Der Bettel ist lediglich nur dann gerechtfertigt, wenn er passiv erfolgt, dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht stört. In einem solchen Fall darf durch die kontrollierenden Polizeior-gane keine Ordnungsbusse ausgestellt werden, da ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Das Bettelverbot ist im Aargau in jedem Polizeireglement enthalten. Würde es in Aarau abgeschafft, dürfte es sich schnell herum-sprechen, dass das Betteln in Aarau erlaubt ist, was eine massive Zunahme der bettelnden Personen in Aarau zur Folge haben dürfte, was wiederum zu massiven Reklamationen führen könnte.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
		<p>Auch in Basel wurde der Artikel aufgehoben. Dies hat sich damals in Europa schnell herumgesprochen und es gingen danach zeitweise bis 150 Personen dem Betteln nach, v.a. Rumänen. Rund ein Jahr nach Aufhebung des Bettelverbots machte der Kanton Basel-Stadt wieder rechtsumkehrt und hat wieder ein Bettelverbot eingeführt.</p> <p>An der Bestimmung wird wie vorgeschlagen festgehalten. Das Urteil des EGMR wird berücksichtigt, indem bei Betteln zur Existenzsicherung keine Busse ausgestellt werden darf.</p>	
<p>§ 19 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 22 Tierhaltung</p> <p>³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden. Zuwiderhandlungen werden bestraft.</p>			

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>⁶ Tierführende haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.</p>			
<p>3. Verfahren</p>			
<p>§ 28 c) Vollstreckung von Bussen</p> <p>¹ Wird die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten nach § 39 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010¹⁾ an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Einzelgericht die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.</p>			
<p>§ 31 Strafbefehlsverfahren</p> <p>² Das Strafbefehlsverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007²⁾, insbesondere deren Art. 352 - 356.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹⁾ SAR [251.200](#)

²⁾ SR [312.0](#)

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>			
§ 32 <i>Aufgehoben.</i>			
§ 33 <i>Aufgehoben.</i>			
§ 34 <i>Aufgehoben.</i>			
§ 35 e) Ordnungsbussen 2 <i>Aufgehoben.</i>			
§ 37 Verwaltungszwang 1 Polizeiwidrige Zustände können im Auftrag der Polizei auf Kosten der oder des Fehlbaren beseitigt werden. 2 Dieser oder diesem ist zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. Dringliche Fälle bleiben vorbehalten.			
§ 37a Videoüberwachung			

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Personen, die sich in Arrest befinden, können videoüberwacht werden.</p>	<p>SP Stadt Aarau Nach Ansicht der SP Stadt Aarau werde das Erfordernis der Normdichte durch den vorgeschlagenen Paragraphen nicht erfüllt. Es werde nicht erwähnt, wie lange Personen überwacht werden können, wer auf die Daten Zugriff hat und wie lange diese bis zur Löschung gespeichert werden.</p>	<p>Das Erfordernis der genügenden Normdichte bezieht sich auf die genügende Bestimmtheit der Norm. Gemäss Bundesgericht "muss das Gesetz so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann." (BGE 109 Ia 273, 278). Für die Regelung der Rechte und Pflichten von Personen in einem Sonderstatusverhältnis (z.B. Insassen von Strafanstalten), werden an die gesetzlichen Grundlagen nur reduzierte Anforderungen gestellt (BGE 139 I 280. 286 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 386, 450 ff). Beim Erfordernis des Rechtssatzes wird eine geringere Bestimmtheit der Rechtsnorm verlangt. Es ist daher nicht notwendig, dass das Sonderstatusverhältnis bis in alle Einzelheiten generell-abstrakt geregelt ist; man begnügt sich mit Generalklauseln und relativ offenen, unbestimmten Normen (BGE 129 I 12, 24). Es reicht eine Grundlage auf Verordnungstufe.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
		<p>Zudem braucht es keine Regelung in der städtischen Videoüberwachungsverordnung, weil es sich hierbei nicht um eine Überwachung im öffentlichen Raum handelt und aufgrund dessen auch keine Genehmigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten notwendig ist.</p> <p>Die Einstellzelle dient für folgende Personen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Inhaftiert wird eine Person nur solange bis die formellen Schreibearbeiten erledigt sind und wenn eine Inhaftierung verfügt worden ist.2. Für Personen, die solange (max. 5 Std.) in polizeilicher Obhut sind, bis sie für einen Weitertransport bereit sind. Bei diesen Personen wird die Türe nicht verschlossen, sondern die Einstellzelle dient als Sicherungsraum.3. Kurzfristige Anhaltung für Identitäts-Abklärungen bis max. 4 Std.; Türe wird nicht verschlossen.	

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
		<p>Die Kamera, welche 24 Stunden aufzeichnet und nur von der Polizei eingesehen werden kann, dient v.a. dazu, dass Verletzungen, welche sich der Inhaftierte selber zufügt, aufgenommen werden. Sie kann zur Entlastung wie auch zur Belastung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich ergeben, dass ein neuer § 37a Abs. 2 PolVO erforderlich ist, um den Schalterbereich Stadtpolizei dauerhaft zu überwachen. Von den einzelnen Arbeitsplätzen aus besteht keine direkte Sicht zum Kundenschal-ter. Die 24h-Echtzeitüberwachung dient vorliegend als verlängertes Auge. Eine Aufzeichnung der Bilder ist technisch nicht möglich. Die Polizistinnen und Polizisten können aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse nur schwer erkennen, ob es sich um eine möglicherweise bewaffnete oder sonst wie gefährliche Person handelt. Insbesondere bei schwierigen und renitenten Klienten ist eine Echtzeitüberwachung zum Schutz der Polizistin bzw. des Polizisten am Schalter geeignet, damit andere Mitarbeiter der Polizei die Personen auf dem Monitor sehen und bei Bedarf eingreifen</p>	<p>Neuer § 37a Abs. 2:</p> <p><u>² Der Schalterbereich Stadtpolizei wird dauerhaft videoüberwacht.</u></p>

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
		<p>bzw. die notwendigen Schritte (z.B. Hilfe holen) sofort in die Wege leiten können. Eine nur akustische Lösung ist nicht ausreichend, denn diesfalls könnte weniger gut abgeschätzt werden, ob und welche Massnahmen bei gefährlichen Personen ergriffen werden müssen. Andere mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich. Auch die Installation eines Videotürspions ist wenig sinnvoll, da das Betreten der Räumlichkeiten unter Umständen (wenn bspw. jemand arretiert wird) schnell gehen muss. Die Videoüberwachung ist somit erforderlich.</p> <p>Am 7. Juni 2022 hat die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz der Stadt Aarau mitgeteilt, dass eine 24h-Echtzeit-Videoüberwachung im Schalterbereich Stadtpolizei nicht als bewilligungspflichtig i.S.v. § 20 IDAG erachtet werde, da es sich nicht um einen öffentlich zugänglich Raum handle. Es müsse vielmehr zunächst die Eingangstür durchschritten, die Treppe/der Lift begangen und dann nochmals eine Tür zum Schalterbereich geöffnet werden.</p>	

Entwurf vom 13. Juni 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
		<p>Nichtsdestotrotz benötigt die Videoüberwachung des Schalterbereichs Stadtpolizei eine Verankerung in einem Rechtserlass. In der städtischen Videoüberwachungsverordnung, welche sich auf das IDAG stützt, finden sich nur die bewilligungspflichtigen Überwachungen im öffentlichen Raum. Die Videoüberwachung des Schalterbereichs Stadtpolizei ist daher thematisch in der Polizeiverordnung einzufügen.</p>	
<p>§ 38 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung des bisherigen Rechts, Aufhebung durch einzelne Gemeinden, Bussenandrohung in anderen Erlassen.</p> <p>^{3bis} Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teiländerung vom xxx [Datum Beschluss Stadtrat einfügen] wird das Polizeireglement der Gemeinde Erlinsbach vom 13. Juni 2000 aufgehoben.</p>			

<p>Anhang: Gemeinderätliche Ordnungsbussenliste (G-OB) der Stadt Aarau und der Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden und Erlinsbach AG</p>			
<p>§ A-1 <i>Tabelle 1 geändert</i></p>	<p>Gemeinderat Unterentfelden Im Erläuternden Bericht ab Ziffer 21 in der PolVO stehe: "Ergibt sich aus § 9 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 des Abfallreglements der Stadt Aarau...". Der Gemeinderat Unterentfelden möchte anmerken, ob nicht auf die Abfallreglemente der jeweiligen Vertragsgemeinden verwiesen werden müsste.</p> <p>Gemeinderat Hirschthal / Gemeinderat Oberentfelden Die Gemeinderäte Hirschthal und Oberentfelden bemerken einen Widerspruch zwischen dem Entwurf vom 13. Juni 2022 und dem Erläuterungsbericht in Bezug auf Ziff. 24a (Abbrennen von anderen Feuerwerksgegenständen). Im Entwurf wird im Anhang zwischen Abbrennen von Knallkörpern und dem Abbrennen von anderen Feuerwerksgegenständen unterschieden, im Erläuterungsbericht nicht.</p>	<p>Im Erläuterungsbericht hat sich in den Ziff. 21, 22 und 23 tatsächlich ein Fehler eingeschlichen. Alle Abfallreglemente der betroffenen Gemeinden enthalten Strafbestimmungen im Bereich des Abfallwesens, welche als Grundlage für eine Busse durch den Gemeinderat dienen. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p>Im Erlassentwurf hat sich hier ein Fehler eingeschlichen. Der heute gültige Tatbestand von Ziff. 24 des Anhangs bleibt weiterhin unverändert bestehen ("Abbrennen von Feuerwerkgegenständen"). Ziff. 24a des Entwurfs entfällt.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Ziff. 24 des Anhangs bleibt unverändert gegenüber dem heute geltenden Recht. Ziff. 24a des Entwurfs für die Vernehmlassung entfällt.</p>
<p>§ A-2 Aufgehoben.</p>			
<p>II.</p>			
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			

<p>III.</p>			
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
<p>IV.</p>			
<p>Die Änderungen unter Ziff. I treten am xx.xx.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden sowie Erlinsbach AG. Sollten bis am xx.xx.2022 nicht alle Gemeinden ihre Zustimmung erteilt haben, erfolgt das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt des Vorliegens aller Zustimmungen.</p>		<p>Redaktionelle Änderung.</p>	<p>Die Änderungen unter Ziff. I treten am xx.xx.1. Januar 2023 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden sowie Erlinsbach AG. Sollten bis am xx.xx. <u>31. Dezember 2022</u> nicht alle Gemeinden ihre Zustimmung erteilt haben, erfolgt das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt des Vorliegens aller Zustimmungen.</p>
<p>Aarau, xx.xx.2022</p> <p>Im Namen des Stadtrats</p> <p>Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker</p> <p>Der Stadtschreiber Daniel Roth</p> <p>Zustimmung der Gemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden und Erlinsbach AG vom xx.xx.2022.</p>			

Tabelle 1: Änderungen Anhang 1

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag	Änderung	Erläuterungen
18	Entsorgen Tierkot	§§ 19, 26 PolVO	40.–	§§ 19-22 , 26 PolVO	§ 19 wurde gestrichen und der Tierkot wurde in § 22 Abs. 6 aufgenommen.
18a	Entsorgen Tierkot (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	40.–	<i>aufgehoben</i>	Wird nach Ziff. 18 gebüsst und nicht im ordentlichen Verfahren nach Abfallreglement verfolgt.
19	Entsorgen Inhalt eines Aschenbechers	§§ 19, 26 PolVO	40.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis} Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 i.V.m. Anhang 1, Ziff. 6.1 OBVV.
19a	Entsorgen Inhalt eines Aschenbechers (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	40.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis} Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 i.V.m. Anhang 1, Ziff. 6.1 OBVV.
20	Entsorgen einzelner Kleinabfälle	§§ 19, 26 PolVO	40.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis} Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 i.V.m. Anhang 1, Ziff. 6.1 OBVV.
20a	Entsorgen einzelner Kleinabfälle (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	40.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis} Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 i.V.m. Anhang 1, Ziff. 6.1 OBVV.
21	Entsorgen Haushaltsabfälle bis 35 Liter	§§ 19, 26 PolVO	60.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus den einzelnen Abfallreglementen der betroffenen Gemeinden. Alle Abfallreglemente enthalten Strafbestimmungen im Bereich des Abfallwesens, welche als Grundlage für eine Busse durch den Gemeinderat dienen.

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag	Änderung	Erläuterungen
21a	Entsorgen Haushaltabfälle bis 35 Liter (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	60.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus § 9 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 des Abfallreglements der Stadt Aarau vom 29. August 1988 und wird im ordentlichen Verfahren behandelt. Wurde bisher nie nach Ordnungsbussenverfahren verfolgt.
22	Entsorgen Haushaltabfälle bis 60 Liter	§§ 19, 26 PoIVO	80.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus den einzelnen Abfallreglementen der betroffenen Gemeinden. Alle Abfallreglemente enthalten Strafbestimmungen im Bereich des Abfallwesens, welche als Grundlage für eine Busse durch den Gemeinderat dienen
22a	Entsorgen Haushaltabfälle bis 60 Liter (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	80.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus § 9 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 des Abfallreglements der Stadt Aarau vom 29. August 1988 und wird im ordentlichen Verfahren behandelt. Wurde bisher nie nach Ordnungsbussenverfahren verfolgt.
23	Entsorgen Haushaltabfälle bis 110 Liter	§§ 19, 26 PoIVO	100.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus den einzelnen Abfallreglementen der betroffenen Gemeinden. Alle Abfallreglemente enthalten Strafbestimmungen im Bereich des Abfallwesens, welche als Grundlage für eine Busse durch den Gemeinderat dienen
23a	Entsorgen Haushaltabfälle bis 110 Liter (gilt nur für Aarau)	§ 5 Abfallreglement	100.–	<i>aufgehoben</i>	Ergibt sich aus § 9 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 des Abfallreglements der Stadt Aarau vom 29. August 1988 und wird im ordentlichen Verfahren behandelt. Wurde bisher nie nach Ordnungsbussenverfahren verfolgt.

Tabelle 2: Aufhebung bisheriger Anhang 2 (ergibt sich aus dem übergeordneten kantonalen Recht und kann daher ersatzlos aufgehoben werden)

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag
41	Aufnahme Wirtetätigkeit ohne Anzeige	§§ 2, 13, 14 GGG	100.–
42	Offenhalten ausserhalb Öffnungszeiten	§§ 4, 13, 14 GGG	100.–
43	Nichtmelden Betriebsführungs-Änderung	§§ 6 GGV, 13, 14 GGG	100.–
51	Verletzung der Leinen- und Führpflicht	§§ 14 Abs. 1, 19 HuG	100.–
52	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot	§§ 7 Abs. 1 HuV, 19 HuG	100.–
53
54	Unterlassen Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung durch Logisgeberin oder Logisgeber	Art. 16 und 120 AuG	100.–
61	Verletzung des Abgabeverbotes (Tabak / Alkohol)	§§ 37 Abs. 4, 54 GesG	100.–

Folgende Gemeinderäte und Organisationen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: Gemeinderat Biberstein, Gemeinderat Hirschthal, Gemeinderat Küttigen, Gemeinderat Oberentfelden, Gemeinderat Unterentfelden, Gemeinderat Erlinsbach AG und die SP Stadt Aarau.